

Satzung
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich
„Hövelrieger Straße“ vom 30.11.2010

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Hövelrieger Straße“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, und ist darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung, der nahegelegenen Autobahn A 33 sowie von einem Sportplatz auftreten können.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über private Trinkwasserbrunnen, die beim Kreis Gütersloh, Abteilung Gesundheit, angemeldet werden müssen.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen.
Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche forstbehördliche Verfahren.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.